

Polzeiverordnung

der Gemeinde Schonach im Schwarzwald

gegen Lärmbelästigung, umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen, und über das Anbringen von Hausnummern und Bekämpfung von Ratten (Polzeiliche Umweltschutz-Verordnung)

Aufgrund von § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1, § 18 Abs. 1 des Polizeigesetzes (PolG) in der Fassung vom 13.01.1992 sowie von § 19 des Gesetzes über die Anerkennung von Kurorten und Erholungsorten vom 14. März 1972, zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Mai 1995, hat der Gemeinderat der Gemeinde Schonach im Schwarzwald in seiner Sitzung am 26.11.2002 folgende Polzeiverordnung beschlossen (§ 15 Abs. 2 PolG):

1.) Allgemeine Regelungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt ganzjährig für das Gebiet der Gemeinde Schonach im Schwarzwald.

§ 2

Begriffsbestimmungen

1. Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 Abs. 1 StrG) oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.
2. Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,50 m. Als Gehwege gelten auch Fußwege, Fußgängerzonen (§ 41 Abs. 2 Nr. 5 STVO), verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne von § 42 Abs. 4 a STVO und Treppen (Staffeln).
3. Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung und der Gäste oder Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Kinderspielplätze.

2.) Schutz gegen Lärmbelästigung

§ 3

Ruhezeiten

Ruhezeiten im Sinne dieser Verordnung ist die Zeit von 22.00 Uhr bis 7.00 Uhr und von 12.30 Uhr bis 14.00 Uhr.

§ 4

Benutzung von Rundfunk- und Fernsehgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumente u.ä.

1. Rundfunk- und Fernsehgeräte, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung, dürfen nur so betrieben oder gespielt werden, dass andere Personen nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern, Türen oder Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen benutzt werden.
2. § 4 Abs. 1 gilt nicht:
 - a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
 - b) für amtliche Durchsagen.
3. Die in Abs. 1 genannten Geräte, Instrumente und dergleichen dürfen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, in öffentlichen Anlagen, im Kurpark, in Kur- und Badeanlagen und –einrichtungen und auf Parkplätzen nicht, im übrigen nur so betrieben oder gespielt werden, dass andere nicht belästigt werden. Dies gilt nicht für Kurkonzerte, für Ansagen des Aufsichtspersonals in Kur- und Badeanlagen und soweit das zur Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben erforderlich ist.

§ 5

Lärm aus Gaststätten und Versammlungsräumen

1. Aus Gaststätten und Versammlungsräumen, Kegelbahnen und dergleichen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere erheblich belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.
2. In Wirtschaftsgärten und auf Festplätzen ist während der Ruhezeiten das Singen, Musizieren und lautes Verhalten jeglicher Art verboten. § 4 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 6

Lärm von Sport- und Spielplätzen

1. Öffentliche Sport- und Spielplätze, die weniger als 50 Meter von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit von 12.30 Uhr bis 14.00 Uhr nur unter Beachtung der Ruhebestimmungen (Abs. 2) benutzt werden. Von 22.00 Uhr bis 7.00 Uhr besteht ein Nutzungsverbot. Für Sportplätze gilt diese Einschränkung nicht bei Veranstaltungen, Wettkämpfen und den Übungsbetrieb der Schulen und Vereine.

2. Die Benutzer von Sport- und Spielplätzen sind verpflichtet, keinen Lärm zu verursachen, durch den andere belästigt werden.
3. Bei Sportplätzen bleiben die Vorschriften nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz insbesondere der Sportanlagenlärmschutzverordnung unberührt.

§ 7

Haus- und Gartenarbeiten

1. Haus- und Gartenarbeiten, die geeignet sind, die Ruhe anderer zu stören, dürfen in der Zeit von 12.30 Uhr bis 14.00 Uhr und 22.00 Uhr bis 7.00 Uhr nicht ausgeführt werden. Zu den Haus- und Gartenarbeiten gehören insbesondere der Betrieb von Bodenbearbeitungsgeräten mit Verbrennungsmotoren, von Rasenmähern, Laubsaugern und Häckslern, das Hämmern, Bohren, Sägen und Holzspalten, das Ausklopfen von Teppichen, Betten, Matratzen, Polstern, u.ä. Auf die landwirtschaftliche Ernte findet diese Regelung keine Anwendung.
2. Die Vorschriften nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, insbesondere der Rasenmäher-Lärmverordnung, bleiben unberührt.

§ 8

Bauarbeiten und sonstige gewerbliche Arbeiten

1. Bauarbeiten und sonstige gewerbliche Arbeiten dürfen, soweit sie ruhestörenden Lärm verursachen, während der Ruhezeiten (§ 3) nicht durchgeführt werden.
2. In geschlossenen Räumen, insbesondere Werkstätten, Montagehallen, Lagerräumen, usw., sind bei ruhestörenden Arbeiten, in den in § 3 genannten Ruhezeiten, Fenster und Türen geschlossen zu halten.
3. Kreischende Schleif- und Sägemaschinen sowie sonstige feststehende Arbeitsmaschinen mit ähnlichen Geräuschen in hohen Tonlagen dürfen nur in geschlossenen Räumen betrieben werden. Das gilt auch für Baustellen.

§ 9

Störungen durch den Kraftfahrzeugverkehr außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen

Bei der Benutzung von Fahrzeugen ist auch außerhalb von öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen unnötiges Lärmen verboten. Insbesondere ist verboten:

- a) Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen zu lassen,
- b) Motoren hochzujagen,
- c) Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut zu schließen,
- d) Schallzeichen aus anderen als verkehrsbedingten Gründen abzugeben,
- e) beim Be- und Entladen von Kraftfahrzeugen unnötigen Lärm zu erzeugen,
- f) sich bei nächtlichen An- und Abfahrten von Kraftfahrzeugen, insbesondere bei Gast- und Beherbergungsstätten, lärmend zu unterhalten.

§ 10

Lärm durch Tiere

Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.

§ 11

Altglassammelbehälter

Altglassammelbehälter dürfen während der Zeit von 12.30 Uhr bis 14.00 Uhr und 22.00 Uhr bis 7.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen nicht benutzt werden.

3) Umweltschädliches Verhalten

§ 12

Abspritzen von Fahrzeugen

Das Abspritzen von Fahrzeugen auf öffentlichen Straßen ist untersagt.

§ 13

Benutzung öffentlicher Brunnen

Öffentliche Brunnen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, sie zu beschmutzen oder zu beschädigen, sowie das Wasser zu verunreinigen.

§ 14

Verkauf von Lebensmitteln im Freien

Werden Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, so sind für Speisereste und Abfälle geeignete Behälter bereitstellen.

§ 15

Gefahren durch Tiere

1. Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand gefährdet wird.
2. Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und ähnlichen Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.
3. Im Innenbereich (§§ 30 - 34 Baugesetzbuch) sind auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Gehwegen Hunde an der Leine zu führen. Ansonsten dürfen Hunde ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei herumlaufen.

§ 16

Verunreinigung durch Hunde und Pferde

Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass dieser seine Notdurft nicht auf Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen, Brunnenanlagen oder in fremden Vorgärten verrichtet. Sollte der Hund seine Notdurft an einem dieser Plätze verrichten, ist diese unverzüglich vom Halter oder Führer des Hundes zu beseitigen. Das Gleiche gilt für Halter oder Führer eines Pferdes.

§ 17

Verteilung von Druckwerken

Wer Druckwerke auf öffentlichen Straßen oder in Grün- und Erholungsanlagen verbreitet, hat die im Verbreitungsbereich weggeworfenen Druckwerke unverzüglich ordnungsgemäß zu beseitigen.

§ 18

Belästigung durch Staubentwicklung

Auf öffentlichen Straßen und deren unmittelbarer Nähe, aus Fenstern und aus offenen Balkonen, die weniger als 3 Meter von öffentlichen Straßen entfernt sind, dürfen Gegenstände weder ausgestäubt noch ausgeklopft werden.

§ 19

Ordnungswidrige Behandlung von Abfällen

1. Zur öffentlichen Abfuhr bereitgestellter Müll darf nicht durchwühlt werden. Dasselbe gilt für Sachen, die für Sammlungen oder für gewerbliche Zwecke außerhalb von Gebäuden bereitgestellt werden.
2. In öffentlichen Abfallkörben dürfen nur Kleinabfälle, wie z.B. Fahrscheine, Obstreste und Kleinpapier, eingeworfen werden. Es ist verboten, andere Abfälle, insbesondere Haus oder Gewerbemüll oder Altpapier, einzuwerfen.

§ 20

Belästigung durch Ausdünstungen u.ä.

1. Übelriechende Gegenstände und Stoffe dürfen in der Nähe von Wohngebäuden nicht gelagert, verarbeitet oder befördert werden, wenn Dritte dadurch in ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich belästigt werden.
2. Auf ordnungsgemäßes Ausbringen von Dung, Gülle und Schwemmmist, soweit sie ortsüblich sind, findet diese Vorschrift keine Anwendung, sofern diese nur in einer Entfernung von mindestens 20 Meter von Wohngebäuden aufgebracht werden.

§ 21

Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Besprühen, Bemalen

1. An öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen ist ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde untersagt:
 - a) außerhalb von zugelassenen Plakatträgern (Plakatsäulen, Anschlagtafeln usw.) zu plakatieren,
 - b) andere als dafür zugelassene Flächen zu beschriften, besprühen oder zu bemalen.

Dies gilt auch für bauliche oder sonstige Anlagen, die von öffentlichen Straßen, Gehwegen oder Grün- und Erholungsanlagen einsehbar sind.
2. Die Erlaubnis nach Abs. 1 ist zu erteilen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes nicht zu befürchten ist.
3. Wer entgegen den Verboten des § 21 Abs. 1 andere als dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 des Polizeigesetzes auch den Veranstalter oder die sonstige Person, die auf den jeweiligen Plakatschlägen oder Darstellungen nach Satz 1 als Verantwortlicher benannt wird.
4. Genehmigte Plakate sind nach Beendigung der Veranstaltung umgehend zu beseitigen.

§ 22

Belästigung der Allgemeinheit

1. Auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen ist untersagt:
 - a) das Nächtigen,
 - b) das die körperliche Nähe suchende oder sonst besonders aufdringliche Betteln sowie das Anstiften von Minderjährigen zu dieser Art des Bettelns,
 - c) das Verrichten der Notdurft,
 - d) das Lagern oder dauerhafte Verweilen außerhalb von Freiausschankflächen oder Einrichtungen, wie Grillstellen u.ä., ausschließlich oder überwiegend zum Zweck des Alkoholgenusses, wenn dessen Auswirkungen geeignet sind, Dritte erheblich zu belästigen.
 - e) Der öffentliche Konsum von Betäubungsmitteln.
2. Die Vorschriften des Strafgesetzbuches und des Betäubungsmittelgesetzes bleiben unberührt.

§ 23

Aufstellung von Zelten und Wohnwagen

1. Zelte und Wohnwagen dürfen außerhalb baurechtlich genehmigter Campingplätze nicht aufgestellt werden, wenn nicht nachweisbar die sanitären Einrichtungen eines benachbarten Gebäudes benutzt werden. Grundstücksbesitzern ist es untersagt, ihre Grundstücke dafür zur Verfügung zu stellen oder Verstöße gegen Satz 1 zu dulden.

2. Die Vorschriften des Naturschutzgesetzes und des Landeswaldgesetzes bleiben unberührt.

§ 24

Grundstückspflege im Innerortsbereich

Die Eigentümer und Besitzer der innerhalb im Zusammenhang bebauter Gebiete liegenden unbebauten und bebauten Grundstücke sind verpflichtet, die Grundstücke so zu bewirtschaften und zu pflegen, dass das Orts- und Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird, insbesondere sind die Grundstücke mindestens einmal jährlich bis spätestens 31. Juli jeden Jahres abzumähen.

4) Schutz der Grün- und Erholungsanlagen

§ 25

Ordnungsvorschriften

1. In den öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen ist es untersagt:

- a) Anpflanzungen, Rasenflächen und sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege und Plätze und der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen zu betreten;
- b) zu nächtigen oder nach Einbruch der Dunkelheit umherzustreuen;
- c) sich außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten; Wegesperren zu beseitigen, zu verändern oder Einfriedungen und Sperrungen zu überklettern;
- d) außerhalb der Kinderspielplätze und der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze zu spielen oder sportliche Übungen zu treiben, wenn dadurch die Ruhe Dritter gestört oder Besucher belästigt werden können;
- e) Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen und sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben und außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer zu machen;
- f) Pflanzen, Gras, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen;
- g) Hunde, frei herumlaufen zu lassen; auf Kinderspielplätze und Liegewiesen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden;
- h) Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen und andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu besprühen, zu beschmutzen oder zu entfernen;
- i) Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen und zu fischen;
- j) Schieß-, Wurf- und Schleudergeräte zu benutzen sowie außerhalb der dafür vorgesehenen und entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport oder Inline-Skating zu betreiben, zu reiten, zu zelten, zu baden, oder Boot zu fahren;
- k) Parkwege zu befahren und Fahrzeuge abzustellen; dies gilt nicht für Kinderwagen, fahrbare Krankenstühle und Kinderfahrzeuge, wenn andere Besucher dadurch nicht gefährdet werden.

2. Die auf den Kinderspielplätzen aufgestellten Turn- und Spielgeräte dürfen nur von Kindern bis zu 10 Jahren benutzt werden.

5. Anbringen von Hausnummern

§ 26

Hausnummern

1. Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.
2. Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummern sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer maximalen Höhe von 3 m, an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes über oder neben dem Gebäudeeingang anzubringen. Wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, ist die Hausnummer an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, sollen die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.
3. Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geboten ist.

6. Bekämpfung von Ratten

§ 27

Anzeige- und Bekämpfungspflicht

1. Die Eigentümer von
 - a) bebauten Grundstücken,
 - b) unbebauten sowie landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücken innerhalb geschlossener Ortschaft,
 - c) Lager- und Schuttplätzen, Kanalisation, Garten- und Parkanlagen, Friedhöfen, usw.,sind verpflichtet, wenn sie Rattenbefall feststellen, unverzüglich der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten und eine Rattenbekämpfung nach den Vorschriften dieser Verordnung durchzuführen. Die Bekämpfungsmaßnahmen sind so lange zu wiederholen, bis sämtliche Ratten vertilgt sind.
2. Wer die tatsächliche Gewalt über die in Abs. 1 genannten Grundstücke oder Örtlichkeiten ausübt, ist neben dem Eigentümer für die Rattenbekämpfung verantwortlich. Er ist an der Stelle des Eigentümers verantwortlich, wenn er die tatsächliche Gewalt gegen den Willen des Eigentümers ausübt.

§ 28

Bekämpfungsmittel/Schutzvorkehrungen

1. Die Anwendung von Rattenbekämpfungsmitteln richtet sich nach dafür geltenden besonderen Vorschriften.

2. Das Gift ist so auszulegen, dass Menschen nicht gefährdet werden. Giftköder dürfen im Freien oder in unverschlossenen Räumen nicht unbedeckt und nicht ungesichert ausgelegt werden.
3. Auf die Auslegung ist durch Warnzettel deutlich hinzuweisen. Die Warnung muss das verwendete Präparat und den Wirkstoff nennen und für den Fall der Vergiftung von Haustieren das Gegenmittel bezeichnen.
4. Schädlingsbekämpfungsunternehmen dürfen das Gift nur in Gegenwart eines nach § 24 Verpflichteten oder seines Beauftragten auslegen.

§ 29

Beseitigung von Abfallstoffen Sonstige Vorkehrungen

1. Vor Beginn der Rattenbekämpfung sind Abfallstoffe, vor allem Küchen- und Futterabfälle, Müll und Gerümpel von allen den Ratten leicht zugänglichen Orten zu entfernen.
2. Nach Beendigung der Rattenbekämpfung sind die Rattenlöcher mit einem hierzu geeigneten Mittel (Glasscherben, Zement usw.) zu verschließen und sonstige Vorkehrungen (u. U. baulicher Art) zu treffen, die einen erneuten Rattenbefall verhindern oder – soweit dies möglich ist – erschweren.

§ 30

Duldungspflichten

Wer zur Rattenbekämpfung verpflichtet ist, hat den Beauftragten der Ortspolizeibehörde zur Feststellung des Rattenbefalls und zur Überwachung der Rattenbekämpfung das Betreten seiner Grundstücke zu gestatten und auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Bei einer nach § 31 allgemein angeordneten Rattenbekämpfung hat er ferner das Auslegen von Vertilgungsmitteln auf seinen Grundstücken zu dulden.

§ 31

Allgemeine Bekämpfungsmaßnahmen

1. Die Ortspolizeibehörde kann eine allgemeine Rattenbekämpfung durch die nach § 27 Verpflichteten für die ganze Gemeinde oder einen Teil des Gemeindegebietes anordnen. In der Abordnung ist der Zeitraum festzusetzen, während dessen die Rattenbekämpfung durchzuführen ist.
2. Die allgemeine Rattenbekämpfung nach Abs. 1 kann einem sachkundigen Schädlingsbekämpfungsunternehmen übertragen werden.
3. Die Kosten der Bekämpfung haben die nach § 27 Verpflichteten zu tragen.

§ 32

Ausnahmen

Auf Antrag können von der Ortspolizeibehörde bei allgemein angeordneten Rattenbekämpfungen (§ 31) solche Grundstücke von der Bekämpfung ausgenommen werden, auf denen der Verfügungsberechtigte dies durch sachkundige Personen selbst ausführen lässt. Dies gilt auch für Grundstücke, auf denen in den vergangenen Jahren kein Rattenbefall festgestellt wurde und auch in absehbarer Zeit nicht zu befürchten ist.

7. Schlussbestimmungen

§ 33

Zulassung von Ausnahmen

Die Ortspolizeibehörde kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen,

- a) wenn für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte entsteht,
- b) für Straßenbauarbeiten,
- c) für Arbeiten im Interesse des öffentlichen Personennahverkehrs
- d) für unabweisbare Arbeiten zur Unterhaltung von öffentlichen Ver- und Entsorgungsleitungen,

soweit der Ausnahme kein öffentliches Interesse entgegensteht.

§ 34

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig i.S. von § 18 Abs. 1 des Polizeigesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 1 Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder
2. elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass andere erheblich belästigt werden,
3. entgegen § 4 Abs. 1 genannten Geräte, Instrumente und dergleichen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, in öffentlichen Anlagen, im Kurpark, in Kur- und Badeanlagen und Einrichtungen und auf Parkplätzen betreibt oder spielt,
4. entgegen § 5 Abs. 1 aus Gaststätten, Versammlungsräumen, Kegelbahnen und dergleichen Lärm nach Außen dringen lässt, durch den andere erheblich belästigt werden,
5. entgegen § 5 Abs. 2 Gastwirtschaften außerhalb geschlossener Räume betreibt,
6. entgegen § 6 Sport- und Spielplätze benutzt,
7. entgegen § 7 Haus- und Gartenarbeiten durchführt und Rasenmäher benutzt,
8. entgegen § 8 Abs. 1 Bauarbeiten und sonstige gewerbliche Arbeiten durchführt,
9. entgegen § 8 Abs. 2 bei ruhestörenden Arbeiten Fenster und Türen nicht geschlossen hält,
10. entgegen § 8 Abs. 3 Arbeitsmaschinen außerhalb geschlossener Räumen betreibt,
11. entgegen § 9 außerhalb öffentlicher Wege, Straßen und Plätze Fahrzeuge unnötig laufen lässt, Motoren hochjagt, Garagen- und Fahrzeugtüren übermäßig laut schließt, Schallzeichen aus anderen als verkehrsbedingten Gründen abgibt, beim Be- und Entladen von Kraftfahrzeugen unnötig Lärm erzeugt, sich bei nächtlichen An- und Abfahrten von Kraftfahrzeugen lärmend unterhält,
12. entgegen § 10 Tiere so hält, dass andere erheblich belästigt werden,
13. entgegen § 11 während der Ruhezeiten Altglassammelbehälter benutzt,
14. entgegen § 12 Fahrzeuge auf öffentlicher Straße abspritzt,
15. entgegen § 13 öffentliche Brunnen entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt, beschmutzt, beschädigt oder das Wasser verunreinigt,
16. entgegen § 14 geeignete Behälter für Speisenreste und Abfälle nicht bereit hält,
17. entgegen § 15 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere gefährdet werden,

18. entgegen § 15 Abs. 2 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
19. entgegen § 15 Abs. 3 Hunde frei herumlaufen lässt,
20. entgegen § 16 als Halter oder Führer eines Hundes bzw. Pferdes verbotswidrig abgelegten Hunde- bzw. Pferdekot nicht unverzüglich entfernt,
21. entgegen § 17 die im Verteilungsbereich weggeworfenen Druckwerke nicht unverzüglich beseitigt,
22. entgegen § 18 Gegenstände ausstäubt oder ausklopft,
23. entgegen § 19 Abs. 1 Müll , Sachen die für Sammlungen oder gewerbliche Zwecke außerhalb von Gebäuden bereitgestellt sind, durchwühlt,
24. entgegen § 19 Abs. 2 andere Abfälle in öffentliche Abfallkörbe einwirft,
25. entgegen § 20 Abs. 1 übelriechende Gegenstände und Stoffe lagert, verarbeitet oder befördert,
26. entgegen § 20 Abs. 2 Dung, Gülle und Schwemmmist in einer Entfernung von weniger als 50 m von Wohngebäuden ausbringt,
27. entgegen § 21 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet, besprüht oder bemalt oder als Verpflichteter der in § 21 Abs. 3 beschriebenen Beseitigungspflicht nicht nachkommt,
28. entgegen § 21 Abs. 4 genehmigte Plakate nach Beendigung der Veranstaltung nicht entfernt,
29. entgegen § 22 Abs. 1a nächtigt,
30. entgegen § 22 Abs. 1b bettelt, oder Minderjährige zu solchem Betteln anstiftet,
31. entgegen § 22 Abs. 1c die Notdurft verrichtet,
32. entgegen § 22 Abs. 1d außerhalb von Freischankflächen oder Einrichtungen, wie Grillstellen u.ä. ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholgenusses lagert oder dauerhaft verweilt,
33. entgegen § 22 Abs. 1e Betäubungsmittel öffentlich konsumiert,
34. entgegen § 23 Zelte und Wohnwagen aufstellt oder als Grundstücksbesitzer deren Aufstellung erlaubt oder duldet,
35. entgegen § 24 sein Grundstück nicht bewirtschaftet, pflegt und abmäht, dass dadurch das Orts- und Landschaftsbild beeinträchtigt wird,
36. entgegen § 25 Abs. 1 a Anpflanzungen, Rasenflächen und sonstige Anlagenflächen betritt,
37. entgegen § 25 Abs. 1 b nächtigt oder nach Einbruch der Dunkelheit umherstreunt,
38. entgegen § 25 Abs. 1 c außerhalb der freigegebenen Zeiten sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen aufhält, Wegsperrern beseitigt oder verändert oder Einfriedungen und Sperrern überklettert,
39. entgegen § 25 Abs. 1d außerhalb der Kinderspielplätze und der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze spielt oder sportliche Übungen betreibt,
40. entgegen § 25 Abs. 1e Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile verändert oder aufgräbt oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer macht,
41. entgegen § 25 Abs. 1f Pflanzen, Gras, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine entfernt,
42. entgegen § 25 Abs. 1g Hunde frei herumlaufen lässt oder Hunde auf Kinderspielplätze und Liegewiesen mitnimmt,
43. entgegen § 25 Abs. 1h Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen und andere Einrichtungen beschriftet, besprüht, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt, soweit nicht der Tatbestand der Sachbeschädigung verwirklicht ist,
44. entgegen § 25 Abs. 1i Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt oder darin fischt,

45. entgegen § 25 Abs. j Schieß, Wurf- oder Schleudergeräte benützt sowie außerhalb der dafür bestimmten oder entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport oder Inline-Skating betreibt, reitet, zeltet, badet oder Boot fährt,
46. entgegen § 25 Abs. 1k Parkwege befährt oder Fahrzeuge abstellt,
47. entgegen § 25 Abs. 2 Turn- und Spielgeräte benützt,
48. entgegen § 26 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,
49. entgegen § 26 Abs. 2 unleserliche Hausnummernschilder nicht erneuert oder Hausnummernschilder nicht entsprechend § 26 Abs. 2 anbringt.
50. entgegen § 27 Abs. 1 und 2 als Verpflichteter festgestellter Rattenbefall nicht unverzüglich der Ortspolizeibehörde anzeigt und eine Rattenbekämpfung nach den Vorschriften dieser Verordnung durchführt oder die Bekämpfungsmaßnahmen nicht so lange wiederholt, bis sämtliche Ratten vertilgt sind,
51. entgegen § 28 die Schutzvorkehrungen nicht beachtet,
52. entgegen § 29 Abs. 1 vor Beginn der Rattenbekämpfung Abfallstoffe nicht entfernt,
53. entgegen § 29 Abs. 2 die vorgeschriebenen Vorkehrungen nach Beendigung der Rattenbekämpfung nicht trifft.
54. entgegen § 30 als Verpflichteter den Beauftragten der Ortspolizeibehörde zur Feststellung des Rattenbefalls und zur Überwachung der Rattenbekämpfung das Betreten seiner Grundstücke nicht gestattet und auf Verlangen keine Auskunft erteilt oder bei einer nach § 31 allgemein angeordneten Rattenbekämpfung das Auslegen von Vertilgungsmitteln auf seinem Grundstück nicht duldet.

2. Abs. 1 gilt nicht, so weit eine Ausnahme nach § 33 zugelassen worden ist.

3. Ein vorsätzlicher oder fahrlässiger Verstoß gegen diese Polizeiverordnung ist laut § 18 Abs. 1 des Polizeigesetzes eine Ordnungswidrigkeit. Ordnungswidrigkeiten können nach § 18 Abs. 2 Polizeigesetz und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Höhe der Geldbuße richtet sich nach § 18 Abs. 2 Polizeigesetz und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 35 Inkrafttreten

Diese Polizeiordnung tritt am 01.01.2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Polizeiverordnung der Gemeinde Schonach im Schwarzwald außer Kraft.

Schonach im Schwarzwald, den 26. November 2002

Frey
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Polizeiverordnung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Schonach im Schwarzwald, den 27. November 2002

Frey
Bürgermeister

Verfahrensvermerke:

Der Gemeinderat hat dieser Polizeiverordnung am 26. November 2002 zugestimmt. Sie wurde nach der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung während einer Woche – also vom 16. bis 23. Dezember 2002 und durch Hinweis auf diesen Anschlag in den „Schonacher Nachrichten, Mitteilungsblatt der Gemeinde Schonach“ vom 14. Dezember 2002, Nr. 50/02, öffentlich bekannt gemacht.

Sie wurde gemäß § 4 Abs. 3 Satz 3 GemO der Rechtsaufsichtsbehörde am 06. Dezember 2002 vorgelegt.

Schonach im Schwarzwald, den 27. November 2002

Frey
Bürgermeister